



Amtsblatt der Gemeinde

Förritz

Gemeindeverwaltung Förritz, Ortsstraße 13, 96524 Förritz
Telefon: 03675/4093-0
Fax: 03675/4093-21

E-Mail: info@foeritz.de

<http://www.foeritz.de>

2010

Ausgegeben zu Förritz, den 26. August 2010

Nr. 7

AMTLICHER TEIL

Seite

14.07.2010 Entschädigungssatzung der Gemeinde Förritz	43
--------------------------------------------------------------------	----

Beschlüsse des Gemeinderates Förritz:

17.06.2010 Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 8. Sitzung des Gemeinderates Förritz vom 18.05.2010	45
17.06.2010 Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Gemeinderatssitzung am 18.05.2010 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse	45
18.05.2010 Beschluss eines Antrages auf Aufnahme in den Bedarfsplan der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Förritz	45
18.05.2010 Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 7. Sitzung des Gemeinderates Förritz vom 22.04.2010	45
18.05.2010 Beschluss über die Vergabe de Jugendzimmers	46
17.06.2010 Beschluss über die Bewirtschaftungskosten der Sportlerheime Rottmar, Heubisch und Mupperg	46
17.06.2010 Beschluss über die Übergabe eines Wertschecks mit Begrüßungsurkunde anlässlich der Neugeburt eines Kindes in der Gemeinde Förritz	46
17.06.2010 Beschluss über den Austritt der Gemeinde Förritz aus dem Tourismusverband Südlicher Thüringer Wald.....	46
17.06.2010 Beschluss über den Austritt der Gemeinde Förritz aus dem Verband Naturpark Thüringer Wald e.V.....	46
17.06.2010 Beschluss über die Vorbereitung, Durchführung und Finanzierung Ortskerngestaltung Mupperg, DE-Maßnahme Sanierung der Sporthalle Mupperg	46

Beschlüsse der Ausschüsse des Gemeinderates Förritz:

Bau- und Umweltausschuss:

17.06.2010 Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 6. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates Förritz vom 11.05.2010.....	47
17.06.2010 Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Bau- und Umweltausschusssitzung am 04.03.2010 und 11.05.2010 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse.....	47
04.03.2010 Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen	47
11.05.2010 Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 5. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates Förritz vom 04.03.2010	48
11.05.2010 Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen	48

Amtliche und öffentliche Bekanntmachungen:

▪ Wichtige Informationen zum Thüringer Erziehungsgeldgesetz	49
▪ Bekanntmachung des Amtsgerichtes Sonneberg - Terminbestimmung.....	49
▪ Bekanntmachung des Amtsgerichtes Sonneberg, Nachlassgericht	50
▪ Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtenzeitraumes 01.04.1993–30.06.1993 zur Meldung zwecks Erfassung...	51
▪ Amtliche Bekanntmachung der Sitzungen des Gemeinderates Förritz und seiner Ausschüsse.....	51

ÖFFENTLICHER TEIL:

Informationen aus den Vereinen unserer Gemeinde und Nachbargemeinden
Kirchliche Nachrichten

AMTLICHER TEIL**Entschädigungssatzung
der Gemeinde Föritz
vom 14. 07. 2010**

Auf der Grundlage der §§ 13 und 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08. April 2009 (GVBl. Seite 345), der Thüringer Verordnung über Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung - ThürEntschVO) vom 29.08.1995 (GVBl. S. 311) zuletzt geändert durch die Thüringer Verordnung zur Umstellung von Geldbeträgen von Deutsche Mark in EURO in Rechtsverordnungen aus dem Bereich des Innenministeriums vom 11.12.2001 (GVBl. 2002 Seite 92), der Thüringer Verordnung über Dienstaufwandsentschädigungen der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit vom 04.09.1992 (GVBl. Seite 490) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GVBl. Seite 134), der Bekanntmachung über die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung für hauptamtliche kommunale Wahlbeamte vom 20.07.2009 (Thüringer Staatsanzeiger Seite 1355), der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit vom 07.09.1993 (GVBl. Seite 617) zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.12.2009 (GVBl. Seite 782), des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz - ThürKWG-) vom 16.08.1993 (GVBl. Seite 530) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.02.2010 (GVBl. Seite 36), der Neubekanntmachung des Thüringer Schiedsstellengesetzes vom 17.05.1996 (GVBl. Seite 61), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 24.10.2001 (GVBl. Seite 265), des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21.12.1993 (GVBl. 1994 S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 11.12.2001 (GVBl. 2002 Seite 92) sowie der Hauptsatzung der Gemeinde Föritz vom 14.11.2003 in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 30.10.2007 hat der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 17.06.2010 die folgende Entschädigungssatzung der Gemeinde Föritz beschlossen, die hiermit erlassen wird.

**ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG
der Gemeinde Föritz
vom 14.07.2010****§ 1****Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit**

Der Bürgermeister der Gemeinde Föritz erhält eine Dienstaufwandsentschädigung von monatlich 174,00 €.

§ 2**Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit**

- (1) Der ehrenamtliche 1. Beigeordnete erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 340,00 €.
- (2) Der ehrenamtliche 2. Beigeordnete erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 136,00 €.

- (3) Kurzzeitige Vertretungen des Bürgermeisters bis zu 7 Tagen, wie Dienstreisen, Urlaub oder Krankheit sind mit der Aufwandsentschädigung des 1. Beigeordneten abgegolten.
- (4) Bei Vertretung von mehr als 7 Tagen erhält der 1. Beigeordnete eine erhöhte Aufwandsentschädigung in Höhe von 124,83 € pro Tag ab dem 8. Tag.
- (5) Die Absätze 3 und 4 gelten ebenfalls für den 2. Beigeordneten, sofern der 1. Beigeordnete verhindert ist.
- (6) Weitere Zahlungen an den Arbeitgeber oder an den Selbständigen wegen Freistellung oder Minderung der gewerblichen Tätigkeiten werden nicht gezahlt. Von den vorstehenden Regelungen wird § 3 der Satzung nicht berührt.

§ 3**Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates**

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 26,00 €.
- (2) Der Sockelbetrag ist zu kürzen, wenn das Mitglied des Gemeinderates an Sitzungen des Gemeinderates oder dessen Ausschüssen, in denen es bestätigt ist, unentschuldigt fehlt.
Die Kürzung des Sockelbetrages beträgt je unentschuldigtem Fehlen an Gemeinderatssitzungen je 20,00 € und an Ausschusssitzungen je 6,00 €. Die Berechnung wird durch die Gemeindeverwaltung vorgenommen. Die Mitglieder des Gemeinderates haben die Möglichkeit des Einspruches. Über den Einspruch entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit den Fraktionsvorsitzenden.
- (3) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und dessen Ausschüssen, denen sie angehören, sowie an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung der Gemeinderatssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld von 16,00 €. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das Einfache der Zahl der Sitzungen des Gemeinderates nicht übersteigen. Das Sitzungsgeld wird höchstens für 2 Sitzungen an einem Tag gezahlt.
Die Zahlung des Sitzungsgeldes ist von der Unterschriftsleistung auf der Anwesenheitsliste abhängig. Gezahlt wird das Sitzungsgeld nur, wenn der Anwesende mindestens die Hälfte der Sitzungsdauer anwesend war. Außerdem erhalten sie Ersatz der Auslagen und des Verdienstaufschlusses nach (5) hinsichtlich der zur Wahrnehmung des Ehrenamtes notwendigen Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen oder anderen Veranstaltungen, Fahrtkosten u.ä., sofern sie anfallen und geltend gemacht werden.
- (4) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:
der/die Vorsitzende eines Ausschusses 77,00 €
der/die Vorsitzende einer Gemeinderatsfraktion 77,00 €

Das Zusammentreffen von Funktionen bleibt unberührt.

- (5) Mitglieder des Gemeinderates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalles. Selbstständig Tätige (§ 13 Abs. 1 Satz 3 ThürKO) erhalten eine Pauschalentschädigung von 25,00 € je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.

Sonstige Mitglieder des Gemeinderates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens 3 Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

§ 4 Reisekostenvergütung

Den Mitgliedern des Gemeinderates steht für Dienstreisen mit Genehmigung des Bürgermeisters Fahrgeld und Tagegeld entsprechend dem Thüringer Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Thüringer Reisekostengesetz - ThürRKG) vom 10. März 1994 (GVBl. 265) in der zur Zeit geltenden Fassung zu.

§ 5 Auslagenersatz bzw. Entschädigungen für die Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen

1. Auslagenersatz

- (1) Die Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlvorstände erhalten, wenn sie außerhalb ihres Stimmbezirkes tätig werden, Ersatz ihrer notwendigen Fahrtkosten und Tagegelder entsprechend § 4 dieser Satzung.

2. Entschädigungen

- (1) Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung in Höhe von
- 30,00 € für jedes Mitglied des Wahlvorstandes
 - 5,00 € Zuschlag für den Wahlvorsteher
 - 5,00 € Zuschlag für den Schriftführer
 - 10,00 € Zuschlag für jedes Mitglied des Wahlvorstandes bei verbundenen Wahlen (z.B. Europawahl und Kommunalwahl).
- (2) Die Mitglieder des Briefwahlvorstandes erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung in Höhe von
- 15,00 € für jedes Mitglied des Briefwahlvorstandes
 - 5,00 € Zuschlag für den Briefwahlvorsteher
 - 5,00 € Zuschlag für den Schriftführer
 - 5,00 € Zuschlag für jedes Mitglied des Briefwahlvorstandes bei verbundenen Wahlen (z.B. Europawahl und Kommunalwahl).
- (3) Wahlvorstände, die am auf den Wahltag folgenden Tag erneut zusammentreffen müssen, um das Wahlergebnis zu ermitteln, oder um die Ermittlung abzuschließen, erhalten zusätzlich eine Entschädigung von 16,00 €.
- (4) Alle ehrenamtlichen Wahlhelfer erhalten für die Teilnahme an Schulungen zur Vorbereitung und Durchführung von Kommunalwahlen ein Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 €.
- (5) Die Mitglieder des Gemeindevahlausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 € je Sitzung des Gemeindevahlausschusses.
- (6) Der Gemeindevahlleiter sowie der Stellvertreter des Gemeindevahlleiters bzw. der Verantwortliche der Gemeindebehörde sowie der Stellvertreter des Ver-

antwortlichen der Gemeindebehörde für die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung von 40,00 €.

- (7) Jeder Wahlvorstand erhält für seinen Einsatz am Wahltag ein allgemeines pauschales Erfrischungsgeld in Höhe von 100,00 €.
- (8) Die in den Wahlgesetzen festgelegten Erfrischungsgelder werden auf die Entschädigung nach § 5 Pkt. 2 ff angerechnet.

§ 6 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Schiedspersonen

Die gewählten Schiedspersonen der Gemeinde Föritz erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von je 75,00 €.

§ 7 Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für
- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 1. den Ortsbrandmeister | 70,00 € |
| 2. den stellvertretenden Ortsbrandmeister | 30,00 € |
| 3. die Wehrführer der Ortsteilfeuerwehren je | 46,00 € |
| 4. die stellvertretenden Wehrführer der Ortsteilfeuerwehren je | 20,00 € |
| 5. die Gerätewarte der Ortsteilfeuerwehren je | 40,00 € |
| 6. die Jugendfeuerwehrwarte je | 25,00 € |
| 7. den Verantwortlichen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel | 25,00 € |
| 8. den Verantwortlichen für die Registrierung und Information zu den in der Gemeinde stationierten Atemschutzgeräten | 25,00 € |
| 9. den Verantwortlichen für das zentrale Ausrüstungslager | 25,00 € |
- (3) Der Pauschalbetrag der Aufwandsentschädigung wird monatlich im voraus bezahlt (§ 6 Abs. 1 ThürFwEntschVO).
- (4) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt oder bei Wegfall der besonderen Dienstleistung für Feuerwehrangehörige nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 ThürFwEntschVO im Laufe eines Monats ist die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belasten.
- (5) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten Kalendermonats und solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung werden nachfolgende Satzungen außer Kraft gesetzt:

- Entschädigungssatzung der Gemeinde Föritz vom 19.02.2004
- Erste Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Föritz vom 02.10.2007

- Zweite Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Föritz vom 28.04.2009

Föritz, den 14.07.2010
Gemeinde Föritz

Rosenbauer
Bürgermeister

BESCHLÜSSE des Gemeinderates Föritz

Gemeinderat Föritz

Beschluss-Nr. 63/09/2010
vom 17.06.2010

Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 8. Sitzung des Gemeinderates Föritz vom 18.05.2010

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08. April 2009 (GVBl. Seite 345) beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 17.06.2010, die Niederschrift des öffentlichen Teils der 8. Sitzung des Gemeinderates Föritz vom 18.05.2010 zu genehmigen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Gemeinderat Föritz

Beschluss-Nr. 64/09/2010
vom 17.06.2010

Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Gemeinderatssitzung am 18.05.2010 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse

Aufgrund des § 40 Abs. 2 Satz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41)) zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08. April 2009 (GVBl. Seite 345) beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 17.06.2010, die nachfolgenden in nicht öffentlicher Sitzung am 18.05.2010 gefassten Beschlüsse im nächsten Amtsblatt der Gemeinde Föritz zu veröffentlichen:

Beschluss-Nr. 57/08/2010 vom 18.05.2010

Beschluss eines Antrages auf Aufnahme in den Bedarfsplan der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Föritz

Beschluss-Nr. 61/08/2010 vom 18.05.2010

Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 7. Sitzung des Gemeinderates Föritz vom 22.04.2010

Beschluss-Nr. 62/08/2010 vom 18.05.2010

Beschluss über die Vergabe des Jugendzimmers

Rosenbauer
Bürgermeister

Gemeinderat Föritz

Beschluss-Nr. 57/08/2010
vom 18.05.2010

Beschluss eines Antrages auf Aufnahme in den Bedarfsplan der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Föritz

Aufgrund des § 26 Abs. 2 Nr. 13 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 41), zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08. April 2009 (GVBl. Seite 345) beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 18.05.2010, den Antrag vom Landkindergarten Mogger, vertreten durch Frau Gudrun Rebhan, auf Aufnahme in den Bedarfsplan der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Föritz für das Kindergartenjahr 2010/2011 abzulehnen. Dadurch ist eine Weitergabe von Landesmitteln gesetzlich ausgeschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 38 ThürKO waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Gemeinderat Föritz

Beschluss-Nr. 61/08/2010
vom 18.05.2010

Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 7. Sitzung des Gemeinderates Föritz vom 22.04.2010

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08. April 2009 (GVBl. Seite 345) beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 18.05.2010, die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 7. Sitzung des Gemeinderates Föritz vom 22.04.2010 zu genehmigen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Gemeinderat Föritz Beschluss-Nr. 62/08/2010
vom 18.05.2010

Beschluss über die Vergabe des Jugendzimmers

Aufgrund des § 26 Abs. 2 Nr. 13 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 41), zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08. April 2009 (GVBl. Seite 345) beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 18.05.2010:

Das Jugendzimmer Mupperg wird ab dem 01.07.2010 für die allgemeine Jugendarbeit zur Verfügung gestellt.

Rosenbauer
Bürgermeister

Gemeinderat Föritz Beschluss-Nr. 66/09/2010
vom 17.06.2010

Beschluss über die Bewirtschaftungskosten der Sportlerheime Rottmar, Heubisch und Mupperg

Aufgrund des § 26 Abs. 2 Nr. 13 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 41), zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08. April 2009 (GVBl. Seite 345) beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 17.06.2010:

Die Bewirtschaftungskosten der Haushaltsstellen der

Sportanlage Rottmar	56020.54200 Energiekosten 56020.54300 Heizkosten 56020.54400 Wasser, Abwasser
------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------

Sportanlage Heubisch	56030.54200 Energiekosten 56030.54300 Heizkosten 56030.54400 Wasser, Abwasser
-------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------

Sportanlage Mupperg	56040.54200 Energiekosten 56040.54300 Heizkosten 56040.54400 Wasser, Abwasser
------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------

werden für jedes Sportlerheim bis zu einer Höchstgrenze von 4.000,- Euro pro Haushaltsjahr ab dem Haushaltsjahr 2010 von der Gemeinde Föritz getragen.

Die übersteigenden Kosten sind vom Verein selbst zu tragen und werden durch die Gemeindeverwaltung Föritz zum 30. November des laufenden Jahres abgerufen. Die Zahlung hat bis zum 20. Dezember des laufenden Jahres zu erfolgen. Nicht ausgeschöpfte Beträge werden nicht erstattet.

Rosenbauer
Bürgermeister

Gemeinderat Föritz Beschluss-Nr. 67/09/2010
vom 17.06.2010

Beschluss über die Übergabe eines Wertschecks mit Begrüßungsurkunde anlässlich der Neugeburt eines Kindes in der Gemeinde Föritz

Aufgrund des § 26 Abs. 2 Nr. 13 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 41), zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung

vom 08. April 2009 (GVBl. Seite 345) beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 17.06.2010:

Anlässlich der Geburt eines Kindes wird den Eltern, die mit Hauptwohnung in der Gemeinde Föritz gemeldet sind, eine Begrüßungsurkunde mit einem Wertscheck über 100,00 Euro überreicht.

Dieser Wertscheck ist einzulösen innerhalb von 3 Jahren, sofern das geborene Kind eine Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Föritz besucht und wird mit der monatlichen Benutzungsgebühr verrechnet. Eine Übertragung an Dritte ist nicht möglich.

Dieser Beschluss tritt ab dem 01.07.2010 in Kraft.

Rosenbauer
Bürgermeister

Gemeinderat Föritz Beschluss-Nr. 68/09/2010
vom 17.06.2010

Beschluss über die den Austritt der Gemeinde Föritz aus dem Tourismusverband Südlicher Thüringer Wald e.V.

Aufgrund des § 26 Abs. 2 Nr. 13 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 41), zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08. April 2009 (GVBl. Seite 345) beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 17.06.2010:

Die Gemeinde Föritz tritt mit sofortiger Wirkung aus dem Tourismusverband Südlicher Thüringer Wald e.V. aus.

Rosenbauer
Bürgermeister

Gemeinderat Föritz Beschluss-Nr. 69/09/2010
vom 17.06.2010

Beschluss über die den Austritt der Gemeinde Föritz aus dem Verband Naturpark Thüringer Wald e.V.

Aufgrund des § 26 Abs. 2 Nr. 13 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 41), zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08. April 2009 (GVBl. Seite 345) beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 17.06.2010:

Die Gemeinde Föritz tritt mit sofortiger Wirkung aus dem Verband Naturpark Südlicher Thüringer Wald e.V. aus.

Rosenbauer
Bürgermeister

Gemeinderat Föritz Beschluss-Nr. 70/09/2010
vom 17.06.2010

Beschluss über die Vorbereitung, Durchführung und Finanzierung Ortskerngestaltung Mupperg, DE-Maßnahme Sanierung der Sporthalle Mupperg

Aufgrund des § 26 Abs. 2 Nr. 13 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 41), zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08. April 2009 (GVBl. Seite 345) beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 17.06.2010:

Die DE-Maßnahme Sanierung der Sporthalle Mupperg wird aufgrund des vorliegenden Terminablaufplanes zur Realisierung der Maßnahme, erarbeitet durch das Ingenieurbüro IVS Kronach vom 25.05.2010, am 26.07.2010 begonnen.
Der entsprechende Bewilligungsbescheid Maßnahmen zur Förderung der Dorferneuerung liegt vor.

Die Finanzierung ist in der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2010 wie folgt einzustellen:

Ortskerngestaltung Mupperg	36040	
Ausgaben	94043	160.000,- €

Rosenbauer
Bürgermeister

*BESCHLÜSSE der Ausschüsse
des Gemeinderates Föritz*

Bau- und Umweltausschuss Beschluss-Nr. B 035/07/2010
des Gemeinderates Föritz vom 17.06.2010

**Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen
Teils der 6. Sitzung des Bau- und Umweltaus-
schusses des Gemeinderates Föritz vom
11.05.2010**

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08. April 2009 (GVBl. Seite 345) beschloss der Bau- und Umweltausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 17.06.2010, die Niederschrift des öffentlichen Teils der 6. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates Föritz vom 11.05.2010 zu genehmigen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Bau- und Umweltausschuss Beschluss-Nr. B 036/07/2010
des Gemeinderates Föritz vom 17.06.2010

Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Bau- und Umweltausschusssitzung am 04.03.2010 und am 11.05.2010 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse

Aufgrund des § 40 Abs. 2 Satz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08. April 2009 (GVBl. Seite 345) beschloss der Bau- und Umweltausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 17.06.2010, die nachfolgenden in nicht öffentlicher Sitzung am 04.03.2010 und am 11.05.2010 gefassten Beschlüsse im nächsten Amtsblatt der Gemeinde Föritz zu veröffentlichen:

Beschluss-Nr. B 025/05/2010 vom 04.03.2010
Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen

Beschluss-Nr. B 026/05/2010 vom 04.03.2010
Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen

Beschluss-Nr. B 027/05/2010 vom 04.03.2010
Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen

Beschluss-Nr. B 028/05/2010 vom 04.03.2010
Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen

Beschluss-Nr. 031/06/2010 vom 11.05.2010
Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 5. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates Föritz vom 04.03.2010

Beschluss-Nr. B 032/06/2010 vom 11.05.2010
Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen

Beschluss-Nr. B 033/06/2010 vom 11.05.2010
Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen

Beschluss-Nr. B 034/06/2010 vom 11.05.2010
Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen

Rosenbauer
Bürgermeister

Bau- und Umweltausschuss Beschluss-Nr. B 025/05/2010
des Gemeinderates Föritz vom 04.03.2010

Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen

Aufgrund des § 36 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit dem § 37 Abs. 1 b der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Föritz vom 14.11.2003 **erteilt** der Bau- und Umweltausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 04.03.2010 den Bauunterlagen

**Errichtung einer offenen Holzhalle als Wetterschutz
und Unterstand für Gartengeräte des
Landkindergartens**

Moggerer Ortsstraße, 96524 Föritz OT Mogger

Standort: Gemarkung Mogger, Flurst.-Nr. 319/5

die gemeindliche Zustimmung.

Bemerkung: Aufgrund § 38 ThürKO war kein Mitglied des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Bau- und Umweltausschuss Beschluss-Nr. B 026/05/2010
des Gemeinderates Föritz vom 04.03.2010

Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen

Aufgrund des § 36 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit dem § 37 Abs. 1 b der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Föritz vom 14.11.2003 **erteilt** der Bau- und Umweltausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 04.03.2010 den Bauunterlagen

**Anbau eines Kinderzimmers an das bestehende
Wohnhaus**

Am Lindenbach, 96524 Föritz OT Oerlsdorf

Standort: Gemarkung Oerlsdorf, Flurst.-Nr. 101/8, 424/2

die gemeindliche Zustimmung.

Bemerkung: Aufgrund § 38 ThürKO war kein Mitglied des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Bau- und Umweltausschuss Beschluss-Nr. B 027/05/2010
des Gemeinderates Förritz vom 04.03.2010

Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen

Aufgrund des § 36 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit dem § 37 Abs. 1 b der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Förritz vom 14.11.2003 **versagt** der Bau- und Umweltausschuss des Gemeinderates Förritz in seiner Sitzung am 04.03.2010 dem Vorbescheid

Umnutzung eines Lagerplatzes zur Gewerbefläche mit Nutzung der bestehenden Lagerhalle als Lager mit Verkaufsraum für Zierkieshandel, Gartenbedarf und Schraubencenter

Am Lindenbach, 96524 Förritz OT Oerlsdorf

Standort: Gemarkung Heubisch, Flurst.-Nr. 412, 413 und 414/2

die gemeindliche Zustimmung.

Bemerkung: Aufgrund § 38 ThürKO war kein Mitglied des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Bau- und Umweltausschuss Beschluss-Nr. B 028/05/2010
des Gemeinderates Förritz vom 04.03.2010

Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen

Aufgrund des § 36 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit dem § 37 Abs. 1 b der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Förritz vom 14.11.2003 **versagt** der Bau- und Umweltausschuss des Gemeinderates Förritz in seiner Sitzung am 04.03.2010 dem Vorbescheid

Umnutzung eines Lagerplatzes zur Gewerbefläche mit Nutzung der bestehenden Lagerhalle als Lager für Holzhandel, Baumaschinenvermietung, Laden mit Büro

Sternwartstraße, 96515 Sonneberg OT Neufang

Standort: Gemarkung Heubisch, Flurst.-Nr. 411, 412, 413 und 414/2

die gemeindliche Zustimmung.

Bemerkung: Aufgrund § 38 ThürKO war kein Mitglied des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Bau- und Umweltausschuss Beschluss-Nr. B 031/06/2010
des Gemeinderates Förritz vom 11.05.2010

Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 6. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates Förritz vom 04.03.2010

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08. April 2009 (GVBl. Seite 345) beschloss der Bau- und Umweltausschuss des Gemeinderates Förritz in seiner Sitzung am 11.05.2010, die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 5. Sitzung des Bau- und Umweltaus-

schusses des Gemeinderates Förritz vom 04.03.2010 zu genehmigen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Bau- und Umweltausschuss Beschluss-Nr. B 032/06/2010
des Gemeinderates Förritz vom 11.05.2010

Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen

Aufgrund des § 36 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit dem § 37 Abs. 1 b der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Förritz vom 14.11.2003 **erteilt** der Bau- und Umweltausschuss des Gemeinderates Förritz in seiner Sitzung am 11.05.2010 den Bauunterlagen

Neubau von drei Reihenfertigteiltergaragen

Oberlinder Straße, 96524 Förritz OT Rottmar

Standort: Gemarkung Rottmar, Flurst.-Nr. 246/3

die gemeindliche Zustimmung.

Bemerkung: Aufgrund § 38 ThürKO war kein Mitglied des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Bau- und Umweltausschuss Beschluss-Nr. B 033/06/2010
des Gemeinderates Förritz vom 11.05.2010

Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen

Aufgrund des § 36 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit dem § 37 Abs. 1 b der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Förritz vom 14.11.2003 **erteilt** der Bau- und Umweltausschuss des Gemeinderates Förritz in seiner Sitzung am 11.05.2010 den Bauunterlagen

Abriss des bestehenden Stalles mit anschließendem Wiederaufbau eines Wohngebäudes an das bestehende Wohnhaus

Oberlinder Straße, 96524 Förritz OT Rottmar

Standort: Gemarkung Rottmar, Flurst.-Nr. 204/6

die gemeindliche Zustimmung.

Bemerkung: Aufgrund § 38 ThürKO war kein Mitglied des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Bau- und Umweltausschuss Beschluss-Nr. B 033/06/2010
des Gemeinderates Förritz vom 11.05.2010

Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen

Aufgrund des § 36 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit dem § 37 Abs. 1 b der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Förritz vom 14.11.2003 **erteilt** der Bau- und Umweltausschuss des Gemeinderates Förritz in seiner Sitzung am 11.05.2010 den Bauunterlagen

Standortänderung der Kältemaschinen

Oberlinder Straße, 96524 Förritz OT Rottmar

Standort: Gemarkung Rottmar, Flurst.-Nr. 204/6

die gemeindliche Zustimmung.

Bemerkung: Aufgrund § 38 ThürKO war kein Mitglied des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Rosenbauer
Bürgermeister

AMTLICHE und ÖFFENTLICHE B E K A N N T M A C H U N G E N

Wichtige Informationen zum Thüringer Erziehungsgeldgesetz

Zum 01. 08. 2010 ist die Änderung des Thüringer Erziehungsgeldgesetzes in Kraft getreten.

Nachfolgend die wichtigsten Änderungen:

- Das Thüringer Erziehungsgeld ist einkommensunabhängig und wird ab 01.08.2010 als Anschlussleistung an das Bundeselterngeld für die Dauer von höchstens zwölf Lebensmonaten gezahlt.
- Für die ab **01.08.2009** geborenen Kinder besteht ein Anspruch auf Erziehungsgeld frühestens ab 13. Lebensmonat. Es wird jedoch nicht vor dem Ende des Bezuges von Elterngeld gewährt. *Die Verlängerung des Elterngeldauszahlungszeitraumes bleibt unberücksichtigt.* Die zwischen dem **01.08.2008** und dem **31.07.2009** geborenen Kinder sind ebenfalls anspruchsberechtigt und zwar frühestens ab 01.08.2010.
- Die Abtretung des Erziehungsgeldes für die Zeit der Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung oder von Kindertagespflege entfällt.
- Im Unterschied zum bisher geltenden Recht hat nur derjenige einen Anspruch auf Erziehungsgeld, der sein Kind nicht oder nicht mehr als fünf Stunden täglich in einer Kindertageseinrichtung oder von einer Kindertagespflegeperson betreuen lässt.
- Das Erziehungsgeld beträgt für das erste Kind 150 Euro, für das zweite Kind 200 Euro, für das dritte Kind 250 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind 300 Euro monatlich. Für die Festlegung der Ordnungszahl der Kinder ist die Kindergeldberechtigung maßgeblich.
- Bei einer Betreuung von nicht mehr als fünf Stunden täglich (Nachweis ist vorzulegen) steht ein um 75 Euro verringerter Monatsbetrag zu.

- Wird das Kind mehr als fünf Stunden täglich in einer Kindertageseinrichtung oder von einer Kindertagespflegeperson betreut, besteht ein Anspruch auf Erziehungsgeld in Höhe des die 150 Euro übersteigenden Betrages (Erhöhungsbetrag), wenn das Kind ältere kindergeldberechtigte Geschwister hat.
- Die Rückwirkung von Anträgen wird von sechs auf drei Monate verkürzt.
- Der Nachweis über die Früherkennungsuntersuchung U6 (nicht mehr U7) ist zu erbringen.

Darüber hinaus werden gemäß § 8 Abs. 1 Thüringer Erziehungsgeldgesetz (Übergangsbestimmung) die für die zwischen dem 01.08.2007 und dem 31.07.2008 geborenen Kinder ergangenen Bescheide der neuen Rechtslage angepasst, d. h. zum 01.08.2010 entfällt die Abtretung. Der Erhöhungsbetrag wird weiter gewährt, wenn das Kind ältere kindergeldberechtigte Geschwister hat. Bei einer Betreuung von nicht mehr als fünf Stunden täglich steht ein um 75 Euro verringerter Monatsbetrag zu. Bitte nur dann einen Antrag auf Thüringer Erziehungsgeld stellen, wenn die o.g. Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind.

Für das erste Kind, das mehr als fünf Stunden täglich in einer Kindertageseinrichtung oder von einer Kindertagespflegeperson betreut wird, entfällt zukünftig die Antragstellung.

Falls Sie noch Fragen zum Thüringer Erziehungsgeld haben, können Sie sich gerne mit Frau Löffler unter der Telefon-Nr. 03675 / 409312 in Verbindung setzen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Bekanntmachung des Amtsgerichtes Sonneberg

Amtsgericht Sonneberg

K 54/08
Geschäftsnummer

Ausfertigung

Beschluss

Das im
Grundbuch von Mupperg, Blatt 77, Grundbuchamt Sonneberg
eingetragene Grundeigentum
lfd. Nr. 1 Gemarkung Mupperg

Flurstück 201/69, Gebäude- und Freifläche, An der Steinach 7 zu 734 qm

lt. Gutachten eingeschossiges Gaststättengebäude („Mupperger Stübli“) mit Wohnung im Dachgeschoss, Finnhütte, Biergarten und ca. 15 Kfz-Stellplätze, guter Zustand, Baujahr um 1993, Wohn- und Nutzfläche ca. 174 qm

gelegen: 96524 Föritz OT Mupperg, An der Steinach 7

das Grundstück ist in das Flurbereinigungsverfahren Mupperg Az.: 3-2-0262 einbezogen
soll am

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Raum	im Gerichtsgebäude
Donnerstag, den 21.10.2010	11.00 Uhr	Sitzungssaal 1.27	Amtsgericht Sonneberg Untere Marktstraße 2, I. Stock

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG beträgt der festgesetzte Verkehrswert:

Grundstück: 129.000,00 EUR

Inventar: 12.000,00 EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 22.04.2008 in das Grundbuch eingetragen.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht ersichtlich oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muss der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und es glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht, andernfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch der Gläubiger und den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche – getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundeigentums oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt.

Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös anstelle des Grundeigentums oder seines Zubehörs.

Bieter müssen auf Antrag 10 % des festgesetzten Verkehrswertes als Sicherheit leisten (durch rechtzeitige Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse, Bundesbankscheck, Verrechnungsscheck eines berechtigten Kreditinstitutes oder geeignete Bankbürgschaft, Bargeldzahlung ist ausgeschlossen).

In einem früheren Termin ist der Zuschlag bereits nach § 85a ZVG versagt worden.

Sonneberg, den 09.06.2010

gez. Strecker
Rechtspflegerin

Bekanntmachung des Amtsgerichtes Sonneberg

Amtsgericht Sonneberg

II 35/09

Geschäftsnummer

Ausfertigung

Beschluss

Es wird für tot erklärt d. Verschollene

Familienname, ggf. auch Geburtsname, Vornamen (Rufname unterstreichen):

Gruber, Paul Armin

Geburtstag:
14.10.1906

Geburtsort (Kreis, Land):
Schwärzdorf

Beruf:
Fleischermeister

Anschrift am letzten Wohnsitz:
Friedhofstraße 49, 96524 Föritz

Militärischer Dienstgrad:
nicht bekannt

Letzte bekannte militärische Einheit/Truppenanschrift:
Einheit 1. Grenadier-Regiment 248

Feldpostnummer: vermisst seit:
Unbekannt 1944

in/bei:

Als Todeszeitpunkt wurde der 31.12.1945

24.00 Uhr festgestellt.

Die Kosten des Verfahrens fallen dem Nachlass zur Last. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe:

D. Antragsteller/in Schilling, Gerlinde Flurstraße 13, 96524 Föritz hat die Todeserklärung ihres Vaters beantragt und zur Begründung des Antrags durch Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung glaubhaft gemacht, dass d. Verschollene als Angehöriger der deutschen Wehrmacht an dem im Jahre 1939 begonnenen Krieg teilgenommen hat, seit 1944 vermisst und seitdem verschollen ist.

Die Antragsberechtigung ergibt sich aus § 16 Abs. 2 Buchst. c VerschG, die Zuständigkeit des Gerichts aus § 15 Abs. 1 VerschG. Auf das vom Amtsgericht erlassene und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bekannt gemachte Aufgebot sind innerhalb der Aufgebotsfrist keine Nachrichten über den Tod oder das Fortleben d. Verschollenen bei dem Gericht eingegangen. Die zur Begründung der Todeserklärung erforderlichen Tatsachen sind auf Grund der vorgenommenen Ermittlungen für erwiesen erachtet worden.

Es muss daher angenommen werden, dass d. Verschollene mit größter Wahrscheinlichkeit ums Leben gekommen ist. Er war deshalb gemäß §§ 1, 2, 13 ff. VerschG, Art. 2 § 1 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsrechts vom 15.01.1951 für tot zu erklären.

Nachdem ein Antrag auf Ermittlungen über den Zeitpunkt des Todes nicht gestellt wurde, war als Todeszeitpunkt der 31.12.1945 festzustellen (Art. 2 § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsrechts vom 15.01.1951).

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 34 Abs. 2 VerschG, Art. 2 § 6 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsrechts vom 15.01.1951.

Dieser Beschluss wird mit Rechtskraft wirksam. Die Rechtskraft tritt ein **nach Ablauf eines Monats** seit der öffentlichen Bekanntmachung der Todeserklärung in der Liste C der Verschollenheitsliste, sofern bis dahin nicht Beschwerde eingelegt worden ist (§§ 24, 26 VerschG, Art. 2 § 5, 8 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsrechts vom 15.01.1951, § 11 RPfIG).

Sonneberg, den 03.06.2010

Rabe
Rechtspfleger/in

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtszeitraumes 01.04.1993 – 30.06.1993 zur Meldung zwecks Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren ständigen Aufenthalt in der BRD haben, vom vollendeten 18. Lebensjahr an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen).

Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG).

Alle Personen des o. g. Geburtszeitraumes, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

*Gemeindeverwaltung Föritz –Einwohnermeldeamt-
Ortsstraße 13, 96524 Föritz*

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder der Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausfall durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet.

Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrtkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Rosenbauer
Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

der Sitzungen des Gemeinderates Föritz und seiner Ausschüsse

8. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates Föritz

Am **Dienstag**, dem 31.08.2010 findet um 18.00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Föritz, Ortsstraße 13, 96524 Föritz die 8. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates Föritz statt.

Tagesordnung:

ÖFFENTLICHER TEIL:

1. Bürgerfragestunde
2. Beschluss über die Niederschrift des öffentlichen Teils der 7. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates Föritz vom 17.06.2010

3. Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Bau- und Umweltausschusssitzung am 17.06.2010 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse
4. Stand der Bauvorhaben in der Gemeinde Föritz

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL

Alle Bürgerinnen und Bürger werden zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

Föritz, den 26.08.2010

Rosenbauer
Bürgermeister

11. Sitzung des Gemeinderates Föritz

Am **Donnerstag**, dem 02.09.2010 findet um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Föritz, Ortsstraße 13, 96524 Föritz die 11. Sitzung des Gemeinderates Föritz statt.

Tagesordnung:**ÖFFENTLICHER TEIL:**

1. Bürgerfragestunde
2. Beschluss über die Niederschrift des öffentlichen Teils der 9. Sitzung des Gemeinderates Föritz vom 17.06.2010
3. Beschluss über die Niederschrift des öffentlichen Teils der 10. Sitzung des Gemeinderates Föritz vom 29.06.2010
4. Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Gemeinderatssitzung am 17.06.2010 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse
5. Beschluss über die Schaffung einer Stelle (Stellenplan) in der Kita Föritz
6. Stellungnahme der Gemeinde Föritz zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan für den Bereich „Solarpark Birkig“ der Stadt Neustadt bei Coburg
7. Stellungnahme der Gemeinde Föritz zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Solarpark Birkig“ der Stadt Neustadt bei Coburg
8. Stellungnahme der Gemeinde Föritz zur Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 5 für das Gebiet „Nördlich des Grünweges“ im GT Reitsch der Gemeinde Stockheim
9. Vorlage der Beteiligungsberichte nach § 75a ThürKO
10. Stand der Bauvorhaben in der Gemeinde Föritz

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL

Alle Bürgerinnen und Bürger werden zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

Föritz, den 26.08.2010

Rosenbauer
Bürgermeister

13. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz

Am **Dienstag**, dem 07.09.2010 findet um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Föritz, Ortsstraße 13, 96524 Föritz die 13. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz statt.

Tagesordnung:**ÖFFENTLICHER TEIL:**

1. Bürgerfragestunde
2. Beschluss über die Niederschrift des öffentlichen Teils der 12. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 01.06.2010
3. Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 01.06.2010 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse
4. Stand der Bauvorhaben in der Gemeinde Föritz

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL

Alle Bürgerinnen und Bürger werden zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

Föritz, den 26.08.2010

Rosenbauer
Bürgermeister

Impressum:

Herausgeber:

Druck:

Erscheinungsweise:

Verantwortlich für den Inhalt:

Gemeinde Föritz

Anton-Hauguth-Verlag, Alte Dorfstraße 22, 96317 Kronach-Neuses

erscheint nach Bedarf

1. Für alle Veröffentlichungen der Gemeinde ist die Gemeinde verantwortlich.
2. Für alle anderen Veröffentlichungen ist der jeweilige Herausgeber der Mitteilung verantwortlich.
3. Verantwortlich für den Öffentlichen Teil ist die Druckerei bzw. der entsprechende Verfasser einer Mitteilung/Nachricht.

Bezugsbedingung und
-möglichkeit:

Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 12,00 €.

Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Gemeinde vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Gemeinde.

Preis je Exemplar 1,00 € zuzüglich Versandkosten. Die Bestellung hat bei der Gemeindeverwaltung

Föritz, Ortsstraße 13, 96524 Föritz zu erfolgen.

Das Amtsblatt wird bis auf weiteres kostenlos im Gemeindegebiet verteilt.

Zu beachten ist, dass die kostenlose Verteilung des Amtsblattes im Gemeindegebiet lediglich eine Serviceleistung der Gemeinde darstellt. Ein Anspruch, ein Amtsblatt auf diese Weise regelmäßig zu erhalten, besteht nicht.

Postanschrift:

Gemeindeverwaltung Föritz, Ortsstraße 13, 96524 Föritz

Telefon: 03675/40930, Fax: 03675/409321

E-mail: info@foeritz.de